



# Textliche Festlegungen

zum Sachlichen Teilplan  
Erneuerbare Energien



Regionalplan Köln

Erneuerbare Energien

# Impressum

## **Erarbeitet durch**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Regionalentwicklung, Braunkohle

## **Herausgeberin**

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

## **Kontaktdaten**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Tel.: 0221 147-2032  
Fax: 0221 147-2905  
E-Mail: [ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de)

## **Satz & Layout**

Dezernat 32  
Regionalentwicklung, Braunkohle

## **Grafiken & Karten**

© Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Regionalentwicklung, Braunkohle

## **Stand**

Oktober 2024

# Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

für den Regierungsbezirk Köln



Stand Aufstellungsbeschluss  
Oktober 2024

# Inhalt

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>Glossar</b>	<b>7</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>8</b>
1.1 Anlass	10
1.2 Planungsziel	11
1.3 Erarbeitungsverfahren	12
1.4 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung	13
1.5 Verhältnis zu anderen Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen	14
<b>2 Textliche Festlegungen</b>	<b>16</b>
2.1 Nutzung der Windenergie	18
Ziel 1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern	18
Ziel 2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen	19
Beschleunigungsgebiete für die Windenergie bereitstellen	20
2.2 Nutzung der Solarenergie	21
Grundsatz 1: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken	21
Grundsatz 2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten	22
2.3 Nutzung der Biomasse	23
Grundsatz 3: Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern	23
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>24</b>







# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
GIB	Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen
ha	Hektar (Maßeinheit)
LANUV NRW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
RED	Erneuerbare-Energien-Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RR	Regionalrat Köln
WEA	Windenergieanlage
WEB	Windenergiebereich
Wind-an-Land-Gesetz	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

# Glossar

Begriff	Erläuterung
Agri-PV-Anlagen	Agri-Photovoltaikanlagen ermöglichen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion
Freiflächensolaranlage	Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, die nicht auf oder an einem Gebäude, sondern auf freier Fläche aufgestellt sind.
Freiraum (regionalplanerisch festgelegt)	Setzt sich aus der Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern zusammen.
Planungen und Maßnahmen/Funktionen/Nutzungen	Es sind immer raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemeint.
Regionalplan Köln	Wenn nicht näher bestimmt, dann ist der Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Gesamtverfahren) mit Stand 2. Offenlage gemeint,
Siedlungsbereiche (regionalplanerisch festgelegt)	Siedlungsbereiche sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).
Windenergieanlage	Mit Windenergieanlagen sind stets raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß Windenergie-Erlass NRW 2018

# 1 Einführung

1.1	Anlass	10
1.2	Planungsziel	11
1.3	Erarbeitsungsverfahren	12
1.4	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung	13
1.5	Verhältnis zu anderen Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen	14





# 1.1 Anlass

Am 01. Februar 2023 trat das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft. Das Gesetz umfasst Änderungen insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Des Weiteren wurde mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ein Gesetz eingeführt, in dem erstmals bundesweit verbindliche und konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben werden. Die Flächenziele sind aus den Ausbauzielen des EEG hergeleitet und bilden den energiewirtschaftlichen Flächenbedarf für die Windenergie ab.

Durch die neuen rechtlichen Regelungen wurde ein Systemwechsel bei der Flächenausweisung für Windenergieanlagen eingeleitet: die kommunale Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen wird abgelöst durch die Festlegung von regionalen und kommunalen Windenergiegebieten (Wechsel von Ausschluss- zu Positivplanungen). Neu ist auch, dass von den Bundesländern konkrete Flächenvorgaben bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 zu erfüllen sind.

Bundesweit sollen 2 % der Staatsfläche für Windenergiegebiete planungsrechtlich gesichert werden. Den Bundesländern werden dazu verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zugewiesen. Für Nordrhein-Westfalen (NRW) wird im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) das verbindliche Flächenziel von 1,1 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032 vorgegeben. Dies entspricht bis Ende 2032 rund 614 km<sup>2</sup> (61.400 ha) in NRW.

Ein Verfehlen des Flächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 BauGB einen planerisch ungesteuerten Ausbau der Windenergie im jeweiligen Planungsraum zur Folge. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre bei einer Zielverfehlung nicht mehr möglich.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben werden in NRW durch die am 01.05.2024 in Kraft getretene zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) umgesetzt und konkretisiert. Im Rahmen der zweiten Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird den sechs Planungsregionen in NRW die Aufgabe übertragen, Bereiche für die Windenergie als raumordnerische Vorranggebiete festzulegen (Windenergiebereiche). Auf Basis einer vom Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ermittelten Potenzialflächenanalyse (Mai 2023) wird für die Planungsregion Köln ein Teilflächenziel von 2,13 % der Fläche des Regierungsbezirks vorgegeben – dies entspricht 15.682 ha.

Da Regionalpläne gemäß § 13 Abs. 2 ROG bzw. § 18 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) aus dem LEP NRW zu entwickeln bzw. an diese anzupassen sind, entsteht aus der Neuregelung ein direktes Planerfordernis. Im Regionalplan Köln waren bislang keine Vorranggebiete für die Windenergie festgelegt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der o.g. Neuregelungen lief das Aufstellungsverfahren für einen neuen Regionalplan für den gesamten Regierungsbezirk Köln. Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln wurde am 10.12.2021 gefasst. Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb der Beteiligungsfrist (07.02. - 31.08.2022) Stellung zum Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und dem Umweltbericht zu nehmen. Alle relevanten Unterlagen wurden öffentlich ausgelegt. Inhalt der textlichen Festlegungen war unter anderem das Kapitel 5.2.3 Erneuerbare Energien mit Grundsätzen und Zielen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Regierungsbezirk Köln. Zeichnerische Festlegungen zu den erneuerbaren Energien wurden im Rahmen der Neuaufstellung nicht vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen und politischen Entwicklungen zum beschleunigten Ausbau der

erneuerbaren Energien hat der Regionalrat Köln in seiner Sitzung am 09.12.2022 beschlossen, die vorgesehenen textlichen Regelungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln aus dem Gesamtplan herauszulösen. Alle rechtlichen und regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien werden durch diesen Beschluss in einem eigenen Sachlichen Teilplan und somit im Rahmen eines eigenen Planverfahrens festgelegt (vgl. RR 36/2022).

Insbesondere die räumliche Abgrenzung und Festlegung der Windvorranggebiete erforderte ein eigenständiges Planverfahren, welches nicht in den laufenden Prozess der Neuaufstellung des Regionalplans Köln integriert werden konnte, ohne diesen zu verzögern. Die gemäß Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2021 vorgesehenen textlichen Regelungen im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln wurden daher aus dem Gesamtplan herausgelöst. Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energie wurden sie anhand der geänderten Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende überprüft bzw. neu gefasst.

## 1.2 Planungsziel

Vor dem Hintergrund der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW sowie einer angestrebten Energiesouveränität und Versorgungssicherheit ist die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, erklärtes Ziel für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Durch die Aufstellung des Sachlichen Teilplans soll den räumlichen Erfordernissen der Energiewende Rechnung getragen werden. So werden im Regierungsbezirk Köln Raumnutzungsansprüchen von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien gesichert und dabei entstehende Raumnutzungskonflikte durch eine geordnete Entwicklung vermieden bzw. minimiert. Die Festlegungen des Teilplans konkretisieren und ergänzen die Regelungen des LEP NRW und tragen zu mehr Planungssicherheit beim Ausbau der erneuerbaren Energien bei.

Die im Regierungsbezirk Köln vorhandenen Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen durch die vorliegende Planung (noch) stärker genutzt werden, um einen starken regionalen Beitrag zu der sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene beschlossenen Energiewende zu leisten. Dabei wird an die bisherigen Leistungen der Kommunen zum Ausbau vor allem der Windenergie angeknüpft.

Wesentlicher Plangegegenstand des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen, die der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung tragen. Dabei werden die bereits bestehenden kommunalen Konzentrationszonen der Windenergie bestmöglich berücksichtigt. Wann immer möglich, erfolgt neben der Festlegung eines Windenergiebereichs auch eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, welches die Anforderungen des Artikels 15c Abs. 1 Buchst. a Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) erfüllt. Mit der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet sind Erleichterungen bei der Zulassung von Windenergieanlagen verbunden.

Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

Für die Energieträger Geothermie und Wasserkraft werden keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen. Zum einen begründen die landesplanerischen Vorgaben hierzu kein Planerfordernis. Die relevanten landesplanerischen Vorgaben (10.1-1, 10.1-2, 10.1-3 und 10.1-4 LEP NRW) richten sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen. Zum anderen sind Anlagen und Standorte für die Nutzung der Wasserkraft und der Geothermie in der Regel nicht raumbedeutsam und bedürfen keiner räumlichen

## 1.3 Erarbeitungsverfahren

In seiner Sitzung am 09.12.2022 hat der Regionalrat Köln die Regionalplanungsbehörde mit der Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien beauftragt (vgl. RR 36/2022).

Um ein maximal transparentes und ergebnisoffenes Verfahren durchzuführen, das gleichzeitig den Anforderungen des LEP NRW Grundsatzes 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) Rechnung trägt, wurde für die Erarbeitung ein umfassender Prozess und ambitionierter Zeitplan verabredet. Dieser sah neben den rechtlich erforderlichen formellen Verfahrensschritten noch weitere, vor allem informatorische Abstimmungen vor.

Der Erarbeitungsprozess wurde begleitet durch zwei Arbeitsgruppensitzungen des Regionalrats (01.12.2023, 23.02.2024). Wichtige Entscheidungen auf dem Weg hin zu einem Planentwurf wurden im Rahmen von zahlreichen Sitzungen des Ältestenrats des Regionalrats Köln getroffen.

### *Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG*

Mit Bekanntmachung vom 17.04.2023 wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für den Planungsraum des Regierungsbezirk Köln unterrichtet. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden gebeten, Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu geben, die für die Teilplanaufstellung bedeutsam sein können. Gleichzeitig wurden alle Städte und Gemeinden aufgefordert, mittels eines Fragebogens Auskunft zu vorhandenen und geplanten kommunalen Windenergiegebieten zu geben.

### *Informationsveranstaltungen mit kommunalen Vertretern und Vertreterinnen*

Der Planentwurf ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses. Darin wurde die kommunale Planungsebene im Sinne des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) frühzeitig mit eingebunden. So haben die Regionalplanungsbehörde und der Regionalratsvorsitzende im Rahmen einer ersten Informationsveranstaltung am 29.08.2023 Vertreter der Kommunen und Kreise über den Anlass und das Ziel des Verfahrens informiert. Am 14.02.2024 folgte eine zweite Informationsveranstaltung für die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen des Regierungsbezirks Köln, auf der das regionalplanerische Konzept zur Festlegung von Windenergiebereichen vorgestellt wurde. Ein erster Vorentwurf wurde den kommunalen Vertretern und Vertreterinnen im Rahmen einer dritten Informationsveranstaltung präsentiert, die am 8.03.2024 stattfand.

### *Scoping gemäß § 8 Abs. 1 ROG*

Das Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde vom 14.03. bis 29.03.2024 durchgeführt; einschließlich der Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts.

### *Aufstellungsbeschluss und weiteres Verfahren*

Am 11.10.2024 hat der Regionalrat gemäß § 9 ROG i.V.m. § 19 LPIG über die Aufstellung des Planentwurfs und die Durchführung des Aufstellungsverfahrens beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Dem Beschluss zur Aufstellung des Planes folgt die Auslegung des Planentwurfs. Im Rahmen der Beteiligung haben Behörden, Verbände sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu den Planinhalten zu äußern und Stellungnahmen abzugeben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans ist ergebnisoffen. Sollten sich nach Durchführung der Beteiligung Änderungsbedarfe ergeben, kann dies dazu führen, dass eine erneute Beteiligung

durchzuführen ist (vgl. § 9 Abs. 3 und Abs. 5 ROG). Eine endgültige Abwägung aller Belange erfolgt durch den Planungsträger mit dem Feststellungsbeschluss. Mit der Entscheidung über die Feststellung des Teilplans endet das Erarbeitungsverfahren.

Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss wird der Sachliche Teilplan der Landesplanungsbehörde angezeigt. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erlangt der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien Rechtskraft.

## 1.4 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung

Nach § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Nordrhein-Westfalen maßgeblich durch die formal- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) und die materiell-rechtlichen Festlegungen des LEP NRW als landesweiter Raumordnungsplan mit seinen landesbedeutsamen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konkretisiert und bestimmt. Regelungen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien finden sich vor allem in den Kapitel 10.1 (Energiesstruktur) und 10.2 (Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien) des LEP NRW. Letzteres ist durch die zweite Änderung des LEPs NRW grundlegend geändert und an die Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes angepasst worden.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln entspricht den Vorgaben und Leitlinien des ROG und ist gemäß § 13 ROG aus dem LEP NRW entwickelt. Die Erfordernisse der Raumordnung werden regional konkretisiert. Darüber hinaus berücksichtigt der Plan im Sinne des raumordnerischen Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) die Gegebenheiten und Erfordernisse der kommunalen Planungsebene.

Neben den Vorgaben des ROG, LPIG NRW und LEP NRW berücksichtigen die Festlegungen des Teilplans weitere fachgesetzliche Vorgaben, insbesondere des WindBG, Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG), des EEG sowie Vorgaben aus den Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Daneben fließen die zum Zeitpunkt der Planaufstellung maßgeblichen Erlasse zum Ausbau der erneuerbaren Energien in die Planung mit ein.

Der Teilplan ist methodisch so ausgerichtet, dass Doppelregelungen zum LEP NRW vermieden werden. Denn der LEP NRW enthält Regelungen, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und im Regionalplan keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen.

Der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln trifft als Raumordnungsplan gemäß § 7 ROG Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes.

Er legt im Sinne des ROG Ziele der Raumordnung fest. Diese sind abschließend abgewogen und zu beachten. Zudem werden Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung unterliegen und zu berücksichtigen sind.



Rechtswirksame Bestandteile des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit den dazugehörigen Erläuterungen. In der gemäß § 7 Abs. 5 ROG dem Teilplan beizufügenden Begründung werden rechtliche Grundlagen, sowie die konzeptionelle Herleitung und Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und erläutert.

Zeichnerisch werden im Teilplan Windvorranggebiete gemäß Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) festgelegt. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten.

Innerhalb von Windenergiebereichen ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes vorausgesetzt, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche gemäß § 35 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig. Außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gem. § 249 Abs. 2 BauGB nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die bisherige Ausschlusswirkung der kommunalen Konzentrationszonenplanung, welche die Ausweisung von Flächen im Flächennutzungsplan vorsieht, entfällt mit Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes – oder spätestens mit Erreichen des gesetzlichen Stichtags gemäß § 245e Abs. 1 BauGB i.V.m. Spalte 1 der Anlage des WindBG. Gleichwohl besteht auch zukünftig die Möglichkeit zur kommunalen Positivplanung für Windenergiegebiete durch Flächennutzungsplanung.

Sollte das Flächenziel nicht erreicht werden, kommen frühestens am 01.01.2028 die Rechtsfolgen der Zielverfehlung gemäß § 249 Abs. 7 BauGB zum Tragen. In der Konsequenz wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig und zwar unabhängig von Ausweisungen in Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen.

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bereits bestehende Planungen sind in Hinblick auf die Regelungen des Teilplans zu überprüfen und ggfls. zu ändern.

#### *Rechtsfolge der Beschleunigungsgebiete für Windenergie*

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten handelt es sich nicht um eine Festlegung im raumordnungsrechtlichen Sinne, da die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und die Rechtsfolgen nach § 4 ROG nicht vorliegen. Sie entspricht also weder einem Ziel noch einem Grundsatz der Raumordnung. Die Ausweisung ist vielmehr ein Rechtsakt, der auf Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. § 28 Abs. 2 ROG in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 09.09.2024 fußt. Die alleinige Rechtsfolge der Ausweisung ist die Möglichkeit der Anwendung von Genehmigungserleichterungen, die in Art. 16 der o.g. Richtlinie bzw. dem § 6b WindBG in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 09.09.2024 geregelt sind.

## **1.5 Verhältnis zu anderen Regionalplänen sowie den Braunkohleplänen**

Die Erarbeitung des Teilplans verläuft parallel zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Gesamtverfahren), zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) und zu den Änderungen der Braunkohlepläne. Diese Parallelität der Verfahren erfordert eine enge Abstimmung und Verzahnung der Planwerke. Eine inhaltliche Harmonisierung ist sichergestellt, insbesondere durch die Beachtung bzw. Berücksichtigung der rechtsverbindlichen und der in Aufstellung befindlichen Ziele der übrigen Planwerke bei der regionalplanerischen Konzeption zur zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen. Zwischen dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien und den übrigen genannten Planwerken sind keine räumlichen Konflikte erkennbar.

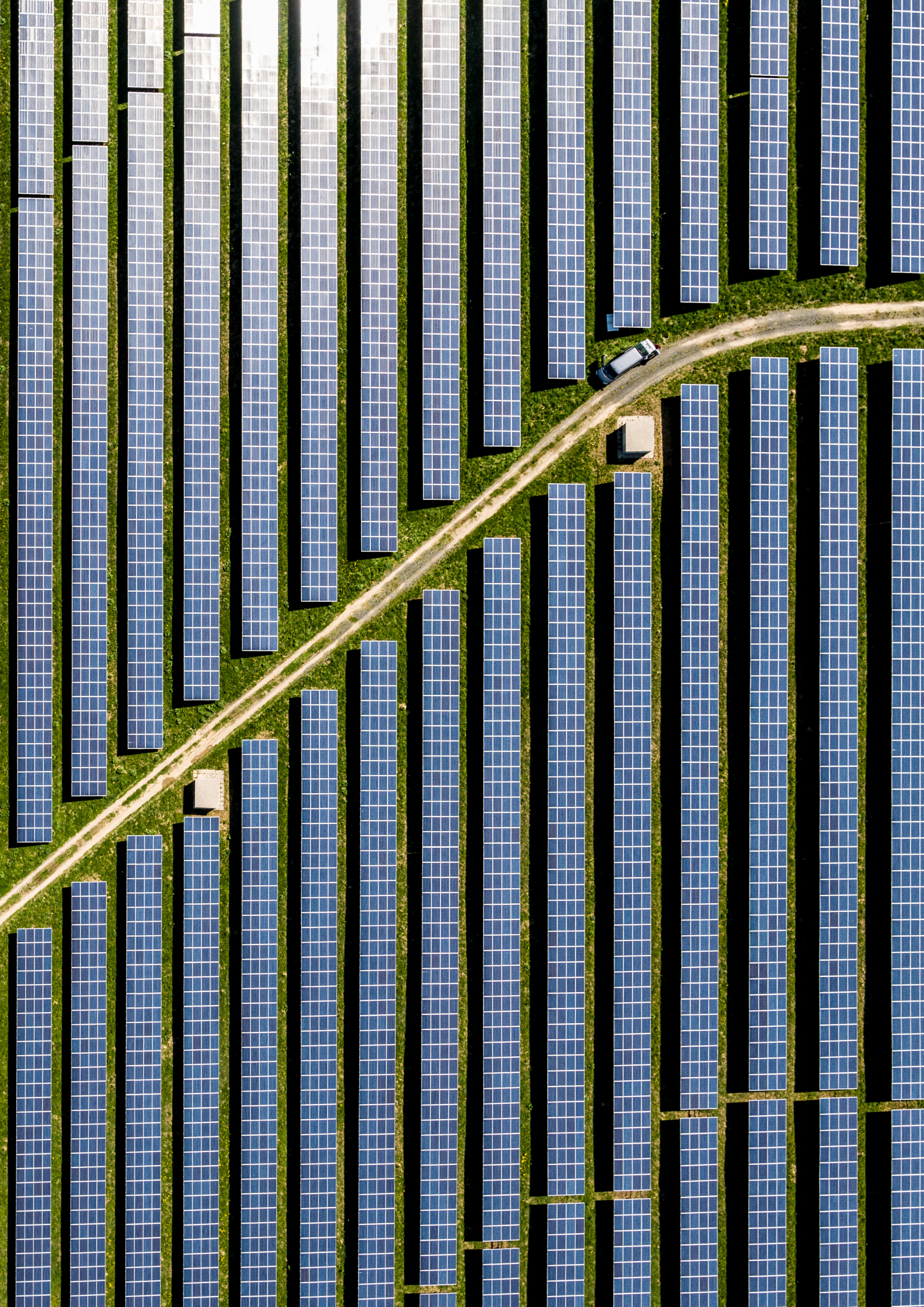
Mit Rechtskraft werden die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien die Festlegungen des Gesamtplans ergänzen. Das heißt, dass sowohl die textlichen als auch zeichnerischen Festlegungen des Teilplans ergänzend bzw. überlagernd zu den Festlegungen des Gesamtplan sowie denen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zu lesen sind.

# 2

# Textliche Festlegungen

<b>2.1 Nutzung der Windenergie</b>	18
Ziel 1: Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern	18
Ziel 2: Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen	19
Beschleunigungsgebiete für Windenergie bereitstellen	20
<b>2.2 Nutzung der Solarenergie</b>	21
Grundsatz 1: Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken	21
Grundsatz 2: Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten	22
<b>2.3 Nutzung der Biomasse</b>	23
Grundsatz 3: Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern	23







## 2.1 Nutzung der Windenergie

### Z.1 Standorte für Windenergieanlagen bereitstellen und sichern

Windenergiebereiche sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen als Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen.

Der Mastfuß einer Windenergieanlage muss sich innerhalb des Windenergiebereichs befinden, die Rotorblätter können außerhalb liegen (Rotor-außerhalb-Prinzip).

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

#### Erläuterung

- 1 | Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen sind auf Basis eines gesamträumlichen Plankonzepts (vgl. Begründung) unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung als Windenergiebereiche festgelegt. Sie dienen dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie.

Raubedeutsam sind Windenergieanlagen in der Regel ab einer Gesamthöhe von 100 m (vgl. Windenergie-Erlass NRW ).

- 2 | Windenergiebereiche sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Windenergiebereiche für die Nutzung der Windenergie vorgesehen, während andere raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Der Vorrang gilt nur innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche. Die Vorranggebiete entfalten keine regionalplanerische Ausschlusswirkung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG.

Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB kommt den Windenergiebereichen dennoch eine steuernde Wirkung zu. Grund hierfür ist die faktische Ausschlusswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB, die die Privilegierung von Windenergieanlagen auf Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG (Windenergiebereiche und Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) beschränkt.

- 3 | Windenergiebereiche umfassen Flächen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sowie die hierzu erforderlichen Nebenanlagen (vgl. § 3 Nr. 15 a EEG). Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt gemäß der landesplanerischen Vorgabe unter der Annahme, dass ein Rotor auch über die Grenzen des Bereichs hinausragen darf (Rotor-außerhalb-Prinzip). Bei der planungsrechtlichen Beurteilung im Rahmen des Zulassungsverfahrens für eine Windenergieanlage, ist die Maßstäblichkeit des Regionalplans („Gebietunschärfe“) zu Grunde zu legen.

Windenergiebereiche können auch kleinteilige Flächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind und im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch fachgesetzliche Regelungen als Standort für die Windenergieanlage ausgeschlossen werden.



- 4 | Innerhalb der festgelegten Windenergiebereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie vereinbar sind und diese erheblich einschränken. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der hiermit in direktem sachlich-funktionalem Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen. Ob eine bestimmte Nutzung mit der vorrangigen Funktion vereinbar ist, wird im jeweiligen Zulassungsverfahren einzelfallbezogen von der Regionalplanungsbehörde beurteilt.
- 5 | Außerhalb der Windenergiebereiche können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt bzw. Gebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 6 | Sofern sich die festgelegten Windenergiebereiche und andere Vorranggebiete überlagern (z.B. Regionaler Grünzug), wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regional-planerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

## **Z.2 | Planerische Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ausschließen**

Wird für eine Fläche, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegt, ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert, sind darin enthaltene Regelungen zu baulichen Höhe von Windenergieanlagen unzulässig.

### Erläuterung

- 1 | Innerhalb von Windenergiebereichen ist die Nutzung der Windenergie planungsrechtlich privilegiert (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB), d.h. es bedarf in der Regel keiner weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung.  
  
Stellt eine Kommune dennoch für Flächen, die innerhalb eines Windenergiebereichs liegen, einen Bauleitplan auf oder ändert diesen, sind Bestimmungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind gemäß Ziel 1 andere Vorgaben, die die Vorranggebietsfunktion erheblich einschränken.
- 2 | Bestehende Bauleitpläne, die für Flächen innerhalb von Windenergiebereichen Regelungen zur baulichen Höhe von Windenergieanlagen enthalten, sind gemäß § 1 Abs. 4 ROG anzupassen und die Höhenbeschränkung aufzuheben.
- 3 | Davon unberührt sind fachrechtlich bedingte Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmung im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer Windenergieanlage festgelegt werden.

### **Beschleunigungsgebiete für Windenergie bereitstellen**

Die zeichnerisch zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesenen Windenergiebereiche sind Beschleunigungsgebiete im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und des § 28 ROG. Innerhalb von Beschleunigungsgebieten sind die Genehmigungserleichterungen der §§ 6 oder § 6b WindBG anzuwenden.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und dazugehörigen Nebenanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten ist sicherzustellen, dass die im Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag aufgeführten Minderungsmaßnahmen für das betroffene Windenergiegebiet eingehalten werden, sodass mögliche negative Auswirkungen auf Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes vermieden oder falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

[Die Regelung kann erst nach Vorliegen des Umweltberichts finalisiert werden.]

## 2.2 Nutzung der Solarenergie

### G.1 Freiflächen-Solarenergieanlagen in konfliktarme Bereiche lenken

Durch Bauleitplanung sollen raumverträgliche Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen gesichert werden. Ergänzend zu den Festlegungen des LEP NRW sollen dabei konfliktarme Flächen bevorzugt werden.

Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, für den Biotop- und Artenschutz wertvolle Verbundflächen mit besonderer Bedeutung außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sowie Waldflächen außerhalb der festgelegten Waldbereiche sollen gemieden werden.

#### Erläuterung

- 1 | Die landesplanerischen Vorgaben zur bauleitplanerischen Umsetzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen richten sich nach den Regelungen des LEP NRW Kapitel 10.2. Der Grundsatz ist ergänzend anzuwenden.
- 2 | Als Freiflächen-Solarenergieanlagen werden Anlagen bezeichnet, die der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) und nicht auf oder an einem Gebäude, sondern auf freier Fläche aufgestellt sind (d.h. gebäudeunabhängig).

Die Raumbedeutsamkeit einer Planung bemisst sich an ihrer Größe, ihrer Bauart, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standorts. Die Vorgaben des LEP NRW Ziels 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sind zu beachten.

- 3 | Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind im Sinne des Baurechts bauliche Anlagen und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Ausnahmen hiervon bilden Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Hofstellen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Grundsatz adressiert nur die Planung von nicht-privilegierten Anlagen.
- 4 | Beim Ausbau der Freiflächen-Solarenergienutzung kommt den Kommunen eine zentrale Rolle zu. Zur Unterstützung eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien sollen Kommunen geeignete Flächen bauleitplanerisch sichern. Dabei sollen für raumbedeutsame Anlagen möglichst konfliktarme Standorte bevorzugt werden. Grundlage zur Identifizierung geeigneter und konfliktarmer Flächen kann dabei ein gesamträumliches kommunales oder kreisweites Konzept sein.

Neben den Vorgaben des LEP NRW sollen darin insbesondere die Regelungen der Grundsätze G. 24 Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten, G. 29 Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen, G 31. BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft sowie G.33 Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten des Regionalplans Köln (Gesamtplan) Berücksichti-

gung finden.

Zu den möglichst konfliktarmen Flächen im regionalplanerischen Freiraum zählen Flächen, die keine bzw. lediglich eine geringe Wertigkeit für die Landwirtschaft oder den Biotop- und Artenschutz aufweisen. Flächen im Wald, Vertragsnaturschutz- oder Kompensationsflächen sowie landwirtschaftlich wertvolle Flächen in benachteiligten Gebieten<sup>1</sup> gelten dabei regelmäßig nicht als konfliktarme Flächen.

- 5 | Der Teilplan enthält keine zeichnerischen Festlegungen von Solarenergiebereichen. Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von raumbedeutsamen Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen oberhalb von 10 ha lösen in der Regel kein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus sofern keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Raumbedeutsamkeit einer Planung bemisst sich an ihrer Größe, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standorts. Die Vorgaben des LEP NRW Ziels 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sind zu beachten.

## G.2 | Freiflächen-Solarenergieanlagen freiraumverträglich gestalten

Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll eine freiraumverträgliche Einbindung der Nutzung erfolgen.

### Erläuterung

- 1 | Bei der Standortplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll eine möglichst den Freiraumfunktionen angemessene und freiraumverträgliche, die umgebende Landschaft berücksichtigende Ausgestaltung sichergestellt werden. Bandartige Strukturen und Barrierewirkungen sollen vermieden werden. Dies kann z.B. durch eine umgebungsangepasste Eingrünung oder durch das Freihalten von Korridoren erfolgen, die für eine Durchlässigkeit für wildlebende Tierarten sorgt.
- 2 | Erforderliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollen bei der bauleitplanerischen Umsetzung für die landschaftsverträgliche Einbindung genutzt werden, sodass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

<sup>1</sup> Basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten Landwirte in benachteiligten Gebieten eine Entschädigung durch die Zahlung einer Ausgleichszulage für die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der mit dem betreffenden Gebiet verbundenen Nachteile.

## 2.3 Nutzung von Biomasse

### G.3 | Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern

Im Rahmen der Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse sollen die Standorte an den Siedlungsraum angebunden werden. Dabei sollte im Sinne einer bestmöglichen Ausnutzung anfallender Potenziale und unter Beachtung des Immissionsschutzes die räumliche Nähe zu Abnehmern und Abnehmerinnen und/oder der Versorgungsinfrastruktur gesucht werden.

#### Erläuterung

- 1 | Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, sind deren Standorte vor der Realisierung, Vergrößerung bzw. Verlagerung durch Bauleitplanung abzusichern. Hierbei sind die Regelungen des LEP NRW Kapitel 10.1. zu berücksichtigen. Der Grundsatz ist ergänzend anzuwenden.
- 2 | Unter die Regelung fallen raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse (Biomasseanlagen), in denen Biomasse aus Abfallwirtschaft, Forstwirtschaft und Landwirtschaft für eine energetische Nutzung vorbereitet und/oder genutzt wird und die keiner planungsrechtlichen Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unterliegen.

Von einer Raumbedeutsamkeit kann ausgegangen werden, wenn die Anlage Wirkungen auf den sie umgebenden Raum hat, der über den eigentlichen Nahbereich hinausgeht. Zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit können insbesondere die Größe, der Flächenumfang, die Raumdominanz sowie von ihr ausgehende Emissionen betrachtet werden.

- 3 | Angebunden an den Siedlungsraum bedeutet, dass die Fläche an den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich oder an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Ortslage im regionalplanerischen Freiraum angrenzt.

Dies beinhaltet, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen untereinander so angeordnet werden sollen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden oder durch die Umsetzung ggf. erforderlicher Abstandsflächen zwischen emittierenden Betrieben und schutzbedürftigen Nutzungen Beeinträchtigungen vermieden werden. Erforderlich ist insofern eine sachgerechte Abwägung zwischen immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen auf der einen und einer möglichst großen Nähe zu Abnehmern auf der anderen Seite.

Als Standorte im Siedlungsraum kommen vor allem Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Betracht, die für emittierende Betriebe vorgehalten werden, entsprechend infrastrukturell erschlossen sind und durch die dort vorgesehenen bzw. vorhandenen Betriebe Abnehmer der Erzeugnisse vorhanden sein können.



# Quellenverzeichnis

**BauGB** (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**Bezirksregierung Köln** (2024): Regionalplan Köln, Zweiter Planentwurf, Stand: September 2024, Köln.

**Bezirksregierung Köln** (2024): Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Zweiter Planentwurf, Stand: April 2024, Köln.

**BImSchG** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

**BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

**EEG** (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

**Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz; Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung** (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind an Land), unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8), Zugriff am 18.09.2024.

**Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht** vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr.6).

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort (Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 24.07.2024)**, unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240821-kabinetttbeschluss-wind-an-land-und-solarenergie-energiespeicheranlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20240821-kabinetttbeschluss-wind-an-land-und-solarenergie-energiespeicheranlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=16), Zugriff am 18.09.2024.

**LANUV NRW** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40. Aktualisierte Fassung Jan. 2013, Recklinghausen.

**NUV NRW** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2023): Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht; LANUV-Fachbericht 124, Recklinghausen.

**LANUV NRW** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2024): Energieatlas NRW, unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>, Zugriff am 18.09.2024.

**LEP-Erlass Erneuerbare Energien** (Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)), RdErl. d.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.12.2022.

- LEP NRW** (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) gemäß Anlage zur Verordnung über Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 09. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 230).
- LPIG DVO** (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) vom 08.06.2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 527), in Kraft getreten am 28.04.2022.
- LPIG NRW** (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2024 (GV. NRW. S. 315).
- RED II** (Richtlinie (EU) Erneuerbare-Energien-Richtlinie II, EU 2018/2001) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), Amtsblatt der Europäischen Union, L 328 vom 21.12.2018, S. L 82-209.
- RED III** (Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, (ABl. L, 2023/2413, 18. Oktober 2023).
- ROG** (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- UmweltPlan** (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013. (Hrsg.) Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Stralsund.
- Wind-an-Land-Gesetz** (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).
- WindBG** (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- Windenergie-Erlass** (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung), RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018.
- § 2 EEG-Grundsatzenerlass** (Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien), RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.09.2024.

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren?

Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail!

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 32

Regionalentwicklung, Braunkohle

Tel.: 0221 147-2032

Fax: 0221 147-2905

E-Mail: [ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de)

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.  
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

**Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel. 0221/147-0 | Fax 0221/147-3185 | E-Mail [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)

[www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)